

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

D-12200 Berlin

Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland gem. Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code), autorisiert durch das Bundesministerium für Verkehr am 01. August 1991
Competent authority of Germany according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) authorized by the Ministry of Transport on 1 August 1991



2. Neufassung zum ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter in Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code)

Nr. 9504/4C1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/66 820

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 Gefahrgutverordnung See - GGVS_{See} vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714), zuletzt geändert durch das Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetz - GNG vom 24. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1416) - insbesondere Abschnitt 10 in Verbindung mit Anhang I des IMDG-Code deutsch (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991)
 - 1.2 Gefahrgutverordnung Straße - GGVS, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch das Eisenbahn-Neuordnungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2378)
 - 1.3 Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE, in der Fassung der 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678), zuletzt geändert durch das Eisenbahn-Neuordnungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2378).
2. Antragsteller
Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbH
Heinrich-Diehl-Str. 2
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz
3. Hersteller der Verpackung
Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbH
Heinrich-Diehl-Str. 2
90552 Röthenbach a.d. Pegnitz
4. Beschreibung der Bauart
Kiste aus Naturholz, einfach, mit Inneneinrichtungen
(Polster aus Polystyrol und Zwischenlagen aus Funierplatten)

Hersteller-Typenbezeichnung:
Packkiste DVG-Nr. 309,
Packkiste DVG-Nr. 416

Abmessungen:

DVG-Nr. 309: 538 x 381 x 399 mm (L x B x H),
DVG-Nr. 416: 548 x 381 x 399 mm (L x B x H)

Spezifikation:

Die Bauart wird durch die Beschreibungen, technischen Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen und Bescheinigungen gemäß des unter 5. genannten Prüfberichts festgelegt. Ergänzend gelten die Spezifikationen gemäß Änderungsmitteilung Nr. 600.04.91/1 vom 28.10.1993. Alternativ gelten auch die Spezifikationen für die Packkiste DVG-Nr. 416 gem. folgender Zeichnungen der DVG, Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbH, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz:

Zeichnungs-Nr: 600.06.86-1 vom 28.07.1994,
Zeichnungs-Nr.: 600.06.88 vom 28.07.1994 und
Zeichnungs-Nr.: 600.06.90 vom 24.08.1994

5. Prüfnachweise für die Bauart

Untersuchungsbericht Nr. 11/1990 vom 31.10.1990 der DVG, Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbH, 8505 Röthenbach a.d. Pegnitz

6. Bauartzulassung

Die unter 4. und 5. beschriebene Bauart erfüllt die Vorschriften nach 1. Die Bauart wird mit den in 9. genannten Nebenbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen.

Diese 2. Neufassung ersetzt die 1. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 9504/4C1 vom 03.12.1993 der Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbH, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz.

Die Prüfnachweise des Untersuchungsbericht Nr. 11/1990 vom 31.10.1990 der DVG, Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbH, 8505 Röthenbach a.d. Pegnitz werden für die vorliegende alternative Ausführung (Packkiste DVG-Nr. 416) anerkannt.

Die Eignung der Bauart für die Beförderung gefährlicher Güter gilt bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte bzw. Einschränkungen als erbracht:

- Verwendung für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III.
- Maximale Bruttomasse: 55 kg
- Vergleichbare oder günstigere Eigenschaften der Füllgüter in Bezug auf ihre Schädigungswirkung bei der Fallprüfung entsprechend dem(n) verwendeten Prüffüllgut(gütern)

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen die festgelegte Spezifikation der Bauart erfüllen.

8. Kennzeichnung
Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind wie folgt zu kennzeichnen:

u
n

 4C1/Y55/S/...../D/BAM 9504 - DVG
(Herstellungsjahr; die
letzten beiden Stellen)

9. Nebenbestimmungen

9.1 Befristungen
entfällt

9.2 Bedingungen

9.2.1 entfällt

9.3 Widerruf

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

9.4 Auflagen

Der in 2. genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Bestimmungen und Hinweise dieses Zulassungsscheins über eine ordnungsgemäße Verwendung der Verpackungen mit den zu verwendenden Verschlüssen demjenigen, der diese Verpackungen für gefährliche Güter verwendet bzw. mit gefährlichen Gütern befüllt, zur Kenntnis gebracht werden.

10 Hinweise

10.1 Die Zulässigkeit der Verwendung von Verpackungen der zugelassenen Bauart bezüglich der Verpackungsart, der Innenverpackungen, des Fassungsraums bzw. der Masse richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Alle sonstigen Vorschriften (z. B. Füllgrad, Verträglichkeit mit den Verpackungswerkstoffen) für die Beförderung gefährlicher Güter in der zugelassenen Verpackungsbauart bleiben unberührt.

10.2 Die Bauart erfüllt die Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter

- des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 15. Januar 1992 (BGBl. 1992 II S. 95), zuletzt geändert durch die 11. ADR-Änderungsverordnung vom 4. März 1993 (BGBl. 1993 II S. 234)
- der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der Neufassung vom 16. November 1993 (BGBl. II S. 2044)
- des International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code) in der Fassung des Amendment 26-91 - insbesondere Section 10 und Annex I
- der Recommendations on the TRANSPORT OF DANGEROUS GOODS der UNITED NATIONS in der Fassung der "Seventh revised edition" von 1991.

- 10.3 Die gefertigten Verpackungen der zugelassenen Bauart unterliegen der Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBI. I S. 2121) in Verbindung mit den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" (Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562).
- 10.4 Diese Zulassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.
- 10.5 Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 18.10.1994

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen


Im Auftrag

Dipl.-Ing.B.-U. Wienecke

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

D-12200 Berlin

Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland gem. Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code), autorisiert durch das Bundesministerium für Verkehr am 01. August 1991
Competent authority of Germany according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) authorized by the Ministry of Transport on 1 August 1991



1. Nachtrag zur 2. Neufassung zum ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter in Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code)

Nr. 9504/4C1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/66 934

Gemäß Antrag der Fa. Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbH,
Heinrich-Diehl-Str.2, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz wird der Punkt
4. Beschreibung der Bauart des Zulassungsscheines wie folgt
geändert:

4. Beschreibung der Bauart
Kiste aus Naturholz, einfach, mit Inneneinrichtungen
(Polster aus Polystyrol und Zwischenlagen aus Funierplatten)

Hersteller-Typenbezeichnung:
Packkiste DVG-Nr. 309,
Packkiste DVG-Nr. 416

Abmessungen:

DVG-Nr. 309: 538 x 381 x 399 mm (L x B x H),
DVG-Nr. 416: 548 x 381 x 399 mm (L x B x H)

Spezifikation:

Die Bauart wird durch die Beschreibungen, technischen Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen und Bescheinigungen gemäß des unter 5. genannten Prüfberichts festgelegt. Ergänzend gelten die Spezifikationen gemäß Änderungsmitteilung Nr. 600.04.91/2 vom 26.10.1994. Alternativ gelten auch die Spezifikationen für die Packkiste DVG-Nr. 416 gem. folgender Zeichnungen der DVG, Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbH, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz:

Zeichnungs-Nr.: 600.06.86-1 vom 28.07.1994,
Zeichnungs-Nr.: 600.06.88 vom 28.07.1994 und
Zeichnungs-Nr.: 600.06.90 vom 24.08.1994

Dieser 1. Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der 2. Neufassung zum Zulassungsschein Nr. 9504/4C1 vom 18.10.1994 der Deutsche Verpackungsmittel Gesellschaft mbH, Heinrich-Diehl-Str. 2, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz.

Dieser 1. Nachtrag wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -Prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

12205 Berlin, den 30.11.1994

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke